

Fachhochschule Bingen
Fachbereich 1
Fachrichtung - Agrarwirtschaft

Anmeldung für Diplomarbeiten

- 1. Ausführung Kandidat
 - 2. Ausführung Aufgabensteller
 - 3. Ausführung Sekretariat
-

Kandidat

Name, Vorname, Matrikel-Nr. _____

Anschrift, Telefon _____

Diplomarbeit

Aufgabensteller/ Betreuer _____

Mitarbeiter _____

Aufgabenstellung/ Thema _____

Termine

Fachsemester _____

Ausgabetag _____

Bearbeitungszeit _____

Verlängerung _____

Rückgabe d. Themas _____

Einreichung _____

Bestätig. Aufgabensteller _____

Genehmig. Prüfungsausschuß _____

Genehmig. Prüfungsausschuß _____

Genehmig. Vorsitzender PA _____

Bestätig. Vorsitzender PA _____

Bewertung

Aufgabensteller _____

Zweitgutachter _____

Datum _____ Note _____

Datum _____ Note _____

Anmerkungen

1. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule Bingen angefertigt werden, wenn sie auch dort betreut werden kann.
2. Bei Gruppenarbeit ist der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen so genau anzugeben, daß eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht wird, die deutlich und unterscheidbar bewertbar ist und die Anforderung nach PO § 10 Absatz 1 erfüllt (PO § 10 Absatz 5).
3. Hier ist das in das Diplomzeugnis aufzunehmende Thema einzutragen. Für experimentelle Arbeiten in den Labors der Fachhochschule Bingen ist aus versicherungsrechtlichen Gründen eine Berechtigungsbescheinigung (Vordruck 8209 St) erforderlich.
4. Die Ausgabe der Diplomarbeit hat spätestens 4 Monate nach Abschluß des zweiten Praxissemesters zu erfolgen (PO 10 Abs. 2).
5. Der Aufgabensteller teilt die Ausgabe dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses mit.
6. Die Bearbeitungszeit beträgt drei, bei experimentellen Arbeiten sechs Monate (PO § 10 Abs. 3).
7. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Abgabefrist in begründeten Ausnahmefällen um 3 Monate verlängern. Die maximale Bearbeitungszeit beträgt jedoch 6 Monate (PO § 10 Abs. 3).
8. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungsfrist und aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden (PO § 10 Abs. 4).
9. Die Diplomarbeit ist fristgemäß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder in Ausnahmefällen einem von ihm Beauftragten abzuliefern (PO § 10 Abs. 6). Das Prüfungsamt verständigt das Amt für Ausbildungsförderung über die Einreichung sowie den Fachbereichsdekan des Aufgabenstellers bei abweichender Fachbereichszugehörigkeit.
10. Das Original der Diplomarbeit ist Teil der Diplomprüfung und wird in der Bibliothek archiviert.